

Postzahl	Eintragung
	87007 616 627 562 620 628
1	Auf Grund des bei den bestätigten Höfen aufgeführten Lizenzbefehls wird das Eigentumrecht für die jeweiligen Eigentümer:
1.2.3	a) des Holzhauses in Fund. Nr. 59 T bis zur Gangfläche zur Hälfte b) des Anzingerhauses " " 60 T " " zur Hälfte einverleibt.
	(Gemeinfürsorgeantrag, Prot. N. 735)
2 jü. 1a 6.3	30. Juli 1937 802 822 Auf Grund des Beschlusses des Schöpfes vom 3. Juli 1937 wird das Eigentumrecht auf den Teil des jenseitigen Eigentums an das Höfchen in Fund. Nr. 59 T bis zur Gangfläche aufgeteilt, welche Oftta für den jenseitigen Eigentümer des Schöpfenhauses in Fund. Nr. 44 T bis zur Gangfläche einverleibt.
3 zu 1a 2	14. Januar 1950 14 150 Auf Grund des Gesuches vom 3. Januar 1950 und des Höfekommissonsbescheides vom 15.5. 1948 wird das Eigentumrecht auf die bisher dem jeweiligen Eigentümer des Schöppenhauses in E. Nr. 44 T dieses Hauptbaus gleiche Hälfte Oftta 1a o. 2 für die jeweiligen Eigentümer in E. Nr. 1012, dieses Hauptbaus einverleibt.
	GRUNDSTÜCKS-DATENBANK